

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2003

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2003/56/EG mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1788)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/385/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 1999/837/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2, sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Richtlinien mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Drittländern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/331/EG⁽⁶⁾, sind die Bescheinigungsanforderungen und die Muster der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland festgelegt.
- (2) Um den Übergang zu der neuen Bescheinigungsregelung zu erleichtern, sieht die Entscheidung 2003/56/EG eine Übergangszeit von maximal 90 Tagen vor. Diese Übergangszeit wurde um weitere 30 Tage verlängert, um die Empfehlungen, die der Gemischte Verwaltungsausschuss

des Abkommens auf seiner Sitzung vom 27./28. Februar 2003 abgegeben hatte und die bestimmte Änderungen der Anhänge des Abkommens betreffen, umzusetzen.

- (3) Die Vertragsparteien des Abkommens führen derzeit Erörterungen, die den Geltungsbereich der Empfehlungen des Ausschusses betreffen. Außerdem muss das Verfahren zur Änderung der Anhänge des Abkommens weiter geklärt werden.
- (4) Es ist daher angezeigt, die in der Entscheidung 2003/56/EG vorgesehene Übergangszeit bis 30. September 2003 zu verlängern.
- (5) Die Entscheidung 2003/56/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Entscheidung 2003/56/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse gemäß Anhang I unter den Bedingungen der zuvor geltenden Bescheinigungsmuster während einer Übergangszeit bis zum 30. September 2003.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 23.12.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 116 vom 13.5.2003, S. 24.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Mai 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
